



Präambel

Lieferanten leisten mit ihren Dienstleistungen und Produkten einen wichtigen Beitrag zur Informationssicherheit, weshalb mit diesem Dokument entsprechende Regelungen definiert werden.

1. Allgemeines

Der Lieferant verpflichtet sich alle Informationen und Daten, die er für ABS erhebt oder verarbeitet, stets nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern.

Bei Zugriff (auch Remote-Zugriff) auf informationsverarbeitende Systeme der ABS hat der Lieferant dort geltende Vorschriften und Richtlinien zur Informationssicherheit einzuhalten, die ihm ABS auf Anfrage zur Verfügung stellt.

2. Kommunikation

Der Lieferant teilt ABS auf Verlangen den Namen sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners für Informationssicherheit mit. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist rechtzeitig anzuzeigen.

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei Abläufen, Sicherheitsprüfungen oder Prüfung der Auftragsergebnisse feststellen.

3. Umgang mit Informationen

Überlassene Informationen sind gesichert aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen des Eigentümers zurückzugeben, wobei in diesem Fall der Lieferant keinerlei Abschriften, Kopien oder sonstige Dokumentationen der überlassenen Informationen zurückbehalten darf.

Informationen und Programme dürfen lediglich im Rahmen der Erfüllung der vereinbarten Tätigkeiten und nach der Genehmigung durch ABS von oder auf informationsverarbeitende Systeme der ABS übertragen werden. Der Zugriff darf nur von Systemen aus erfolgen, deren Sicherheitsniveau den Vorgaben der Informationssicherheit bei ABS entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Informationssicherheitsmaßnahmen der ABS vertraulich zu behandeln, auch über das Vertragsende hinaus.

Durch den Lieferanten sind sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenübertragungen (z.B. via Email oder Datentransfer, Datenträger) vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter Verwendung aktueller Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und somit sicherzustellen, dass diese frei von Schadsoftware sind. Wird Schadsoftware erkannt, darf die Datenübertragung nicht stattfinden. Erkennt der Lieferant bei ABS Schadsoftware, wird er ABS unverzüglich darüber informieren.

4. Zugriffsrechte

ABS wird dem Lieferanten nur die für die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten benötigten Zugriffsrechte bereitstellen, deren Aktualität regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen. Der Lieferant darf von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem für die Durchführung der Tätigkeiten unerlässlich notwendigen Umfang Gebrauch machen.

ABS hat das Recht den Zugriff des Lieferanten auf die informationsverarbeitenden Systeme von ABS zu unterbrechen. Dies insbesondere, wenn der Verdacht besteht, dass unbefugt auf Informationen und Ressourcen zugegriffen wird.

Notwendige Datenübertragungen zu Zwecken des Zugriffs müssen in hinreichend verschlüsselter Form erfolgen; Ausnahmen sind besonders zu begründen.

5. Überprüfung Informationssicherheit

ABS ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften aus dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Lieferant gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt, Zugang und Zugriff zu informationsverarbeitenden Systemen, Programmen und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. ABS sind durch den Lieferanten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.

ABS ist dazu berechtigt, sämtliche Aktionen des Lieferanten innerhalb ihrer informationsverarbeitenden Systeme zu protokollieren und auszuwerten.

6. Mitarbeiter/Subunternehmer

Der Lieferant informiert seine bei ABS eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer oder freie Mitarbeiter über relevante Themen der Informationssicherheit.

Dem Lieferanten ist es nur nach schriftlicher Zustimmung von ABS gestattet, etwaige Subunternehmer oder freie Mitarbeiter einzusetzen.

7. Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung enden Zugangsberechtigungen des betreffenden Personals des Lieferanten zu Systemen und dem Betriebsgelände der ABS. Der Lieferant gibt gleichzeitig erhaltene Betriebsmittel, Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Token, Smartcards) ohne Aufforderung zurück.